



Vereinbarung «Zweckverband Soziale Dienste Sarganserland»

I. Grundlagen

Art. 1 Mitglieder, Name und Sitz

Die Mitgliedsgemeinden Bad Ragaz, Flums, Mels, Pfäfers, Quarten, Sargans, Vilters-Wangs und Walenstadt bilden den Zweckverband¹ Soziale Dienste Sarganserland. Der Zweckverband hat seinen Sitz in Sargans.

Art. 2 Zweck

Der Zweckverband Soziale Dienste Sarganserland bezweckt die Organisation des Kindes- und Erwachsenenschutzes sowie die Führung von Sozial- und Suchtberatungsstellen sowie weiterer sozialer Einrichtungen in der Region Sarganserland.

Art. 3 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) Delegiertenversammlung;
- b) Verwaltungsrat;
- c) Kontrollstelle;
- d) Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

II. Verbandsorganisation

Art. 4 Amtsdauer

Für die Delegiertenversammlung, den Verwaltungsrat und die Kontrollstelle gilt die Amtsdauer für Behörden der politischen Gemeinden des Kantons St. Gallen.

Für die Mitglieder der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde gelten die Anstellungsbedingungen gemäss Arbeitsvertrag.

Delegiertenversammlung

Art. 5 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus je zwei Vertretern² der Mitgliedsgemeinden zusammen. Der Gemeinderat bestimmt die Delegierten und deren Stellvertreter.

Art. 6 Geschäftsreglement

Die Delegiertenversammlung erlässt ein Geschäftsreglement. Das Geschäftsreglement regelt insbesondere:

- a) den Zeitpunkt und die Einberufung der Delegiertenversammlung;
- b) das Beratungs- und das Abstimmungsverfahren;
- c) die Beschlussfähigkeit;
- d) die Konstituierung.

¹ Art. 140 ff. Gemeindegesetz (sGS 151.2)

² Der Einfachheit halber und für eine leichtere Lesbarkeit werden in diesem Erlass männliche Sprachformen verwendet. Die weibliche Form ist eingeschlossen.

Art. 7 Aufgaben und Befugnisse

Die Delegiertenversammlung

- a) wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates;
- b) wählt die Mitglieder der Kontrollstelle;
- c) legt die Höhe von Beitrittszahlungen fest;
- d) beschliesst über Jahresrechnung und Budget;
- e) beschliesst über neue Ausgaben gemäss Anhang;
- f) erlässt die für die Erfüllung des Verbandszwecks erforderlichen Reglemente.

Verwaltungsrat

Art. 8 Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat besteht aus je einem Gemeinderatsmitglied der angeschlossenen Gemeinden. Das Mitglied kann gleichzeitig der Delegiertenversammlung angehören. Die Mitgliedsgemeinden haben ein Vorschlagsrecht.

Art. 9 Aufgaben und Befugnisse

Der Verwaltungsrat

- a) wählt den Verwaltungsratspräsidenten, den Verwaltungsratsvizepräsidenten, die rechnungsführende Stelle und die Geschäftsstelle;
- b) ist zuständig für die Begründung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse des Präsidenten, des Vizepräsidenten, der Behördenmitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und der übrigen Angestellten;
- c) beschliesst das Organigramm
- d) beschliesst den Stellenplan;
- e) beschliesst über unvorhersehbare neue und gebundene Ausgaben gemäss Anhang;
- f) setzt bei Bedarf Fachkommissionen und Arbeitsgruppen ein;
- g) erlässt ein Geschäftsreglement und die Stellenbeschreibungen für die Stellenleitungen;
- h) regelt die Zeichnungsberechtigung für den Zahlungsverkehr;
- i) erstattet der Delegiertenversammlung Bericht, stellt Anträge und vollzieht ihre Beschlüsse;
- j) unterbreitet der Delegiertenversammlung Jahresrechnung und Budget zur Beschlussfassung;
- k) erfüllt alle weiteren Aufgaben, für die kein besonderes Organ zuständig ist.

Der Verwaltungsrat kann einzelne Aufgaben an Fachkommissionen delegieren.

Kontrollstelle

Art. 10 Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten und dessen Stellvertreter.

Art. 11 Einberufung

Die Kontrollstelle wird durch deren Präsidenten einberufen.

Art. 12 Aufgaben

Die Kontrollstelle nimmt die Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission nach Art. 54 und 55 des Gemeindegesetzes³ wahr.

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Art. 13 Zusammensetzung

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, den Behördenmitgliedern und den übrigen Angestellten.

Art. 14 Aufgaben

Die Aufgaben der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sind durch das übergeordnete Recht festgelegt.

Die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sind bei ihren Entscheiden an keine Weisungen gebunden.

³ sGS 151.2

III. Verbandshaushalt

Art. 15 Rechnungswesen

Der Zweckverband führt eine eigene Rechnung nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes und der kantonalen Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

Die Rechnung wird auf Ende des Kalenderjahres abgeschlossen.

Art. 16 Betriebsaufwand

Der Betriebsaufwand des Zweckverbandes wird gedeckt durch eigene Einnahmen und durch Beiträge der Mitgliedsgemeinden.

Art. 17 Kostenteiler

Die Beiträge der Mitgliedsgemeinden werden wie folgt aufgeteilt:

- a) ein Drittel nach Einwohnerzahl⁴;
- b) zwei Drittel nach Fallzahlen jeder Mitgliedsgemeinde.

Die Kosten für die Schulsozialarbeit werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

IV. Beitritt, Austritt und Auflösung

Art. 18 Beitritt

Weitere Gemeinden können dem Verband beitreten, wenn alle Mitgliedsgemeinden dem Gesuch zustimmen. Die Höhe der Beitrittszahlung wird von der Delegiertenversammlung festgelegt.

Art. 19 Austritt

Eine Mitgliedsgemeinde kann unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist auf Ablauf der Amtsdauer der Behörden der politischen Gemeinden des Kantons St. Gallen aus dem Zweckverband austreten.

Eine austretende Mitgliedsgemeinde hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 20 Auflösung

Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn:

- a) alle Mitgliedsgemeinden der Auflösung zugestimmt haben;
- b) der Verbandszweck für alle Mitgliedsgemeinden sichergestellt ist;
- b) die Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist;
- c) die zuständigen kantonalen Organe ihre Zustimmung erteilt haben.

Mit dem Auflösungsbeschluss muss auch die Liquidation eines allfälligen Vermögens und dessen Verteilung an die Mitgliedsgemeinden geregelt werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 21 Rechtsschutz

Streitigkeiten von Mitgliedsgemeinden unter sich oder mit dem Zweckverband über die Anwendung der Bestimmungen dieser Vereinbarung richten sich nach übergeordnetem Recht⁵.

Art. 22 Änderung der Vereinbarung

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Genehmigung der zuständigen Organe der Mitgliedsgemeinden und des zuständigen kantonalen Departements.

⁴ Grundlage: STATPOP; Stichtag: 1. Januar des Geschäftsjahrs

⁵ Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verbandsvereinbarung richtet sich das Klageverfahren nach Art. 76 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1)

Art. 23 Vollzugsbeginn und Aufhebung bisherigen Rechts

Die Vereinbarung wird ab 1. Januar 2024 angewendet. Sie ersetzt die bisherige Vereinbarung Zweckverband Soziale Dienste Sarganserland vom 29. Dezember 2012⁶.

VI. Anhang zur Verbandsvereinbarung: Finanzkompetenzen

	<i>Verwaltungsrat</i>	<i>Delegiertenversammlung</i>	<i>Mitgliedsgemeinden⁷</i>
Vorhersehbare neue Ausgaben	–	bis CHF 250'000/Fall ⁸ über CHF 250'000/Fall bis CHF 500'000/Fall ⁹	über CHF 500'000/Fall
Unvorhersehbare neue Ausgaben	bis CHF 200'000/Fall bis CHF 300'000/Jahr	über CHF 200'000/Fall bis CHF 350'000/Fall unter CHF 200'000/Fall, soweit nicht der Verwaltungsrat zuständig ist	über CHF 350'000/Fall
Nachtragskredite	bis CHF 20'000 oder, sofern dieser Betrag überschritten wird, bis 10% des ursprünglichen Kredits	über 10% des ursprünglichen Kredits, soweit nicht der Verwaltungsrat zuständig ist	–
Gebundene Ausgaben	abschliessend		

⁶ Inkraftsetzung per 1. Januar 2013, durch das Departement des Innern des Kantons St. Gallen genehmigt am 25. Januar 2013

⁷ Es bedarf der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden

⁸ Antragsstellung via Voranschlag

⁹ Antragsstellung in Form eines Gutachtens

Durch die Vertragsgemeinden genehmigt:

Gemeinderat Bad Ragaz

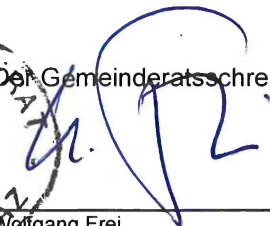
Der Gemeindepräsident

Der Gemeinderatsschreiber-Stv.

Bad Ragaz, 9. Mai 2023


Daniel Bühler





Wolfgang Frei

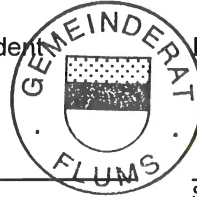
Gemeinderat Flums

Der Gemeindepräsident

Der Gemeinderatsschreiber

Flums, 22. Mai 2023


Christoph Gull





Stefan Honegger

Gemeinderat Mels

Der Gemeindepräsident

Der Gemeinderatsschreiber

Mels, 9. Mai 2023


Dr. Guido Fischer




lic. iur. Stefan Bertsch

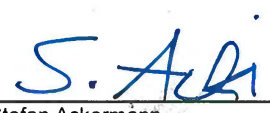
Gemeinderat Pfäfers

Der Gemeindepräsident

Der Gemeinderatsschreiber

Pfäfers, 10. Mai 2023


Axel Zimmermann


Stefan Ackermann

Gemeinderat Quarten

Der Gemeindepräsident

Der Gemeinderatsschreiber

Unterterzen, 17. Mai 2023


Erich Zöllner




Albin Gätzi

Gemeinderat Sargans

Der Gemeindepräsident

Der Gemeinderatsschreiber-Stv.

Sargans, 23. Mai 2023


Jörg Tanner


Daniel Bärtsch

Gemeinderat Vilters-Wangs

Der Gemeindepräsident

Die Gemeinderatsschreiberin

Wangs, 16. Mai 2023


Patrik Schlegel


Jasmin Renner




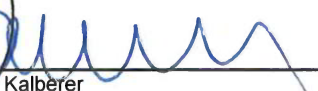
Gemeinderat Walenstadt

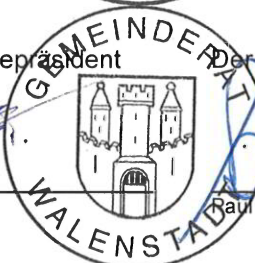
Der Vize-Gemeindepräsident

Der Stv. Gemeinderatsschreiber

Walenstadt, 30. Mai 2023


Thomas Schneider


Raul Kalberer



Fakultatives Referendum:

7. Juni 2023 bis 6. Juli 2023

(30 Tage in Pfäfers, Bad Ragaz, Vilters-Wangs, Mels, und Flums)

7. Juni 2023 bis 16. Juli 2023 → verlängert bis 17. Juli 2023

(40 Tage in Sargans, Walenstadt und Quarten)

Genehmigungsvermerk

Vom Departement des Innern genehmigt am: 6.9.2023

Für das

DEPARTEMENT DES INNERN

Leiter Amt für Gemeinden und

Bürgerrecht



Dr. Alexander Gulde